



Öffentliches Umtauschangebot

der

Swiss Life Holding, Zürich
für alle Namenaktien von je CHF 50 Nennwert

der

**Schweizerischen Lebensversicherungs- und
Rentenanstalt, Zürich**

(nachfolgend «Rentenanstalt/Swiss Life»)

Umtauschverhältnis **1 Namenaktie der Rentenanstalt/Swiss Life** von CHF 50 Nennwert
wird umgetauscht in
1 Namenaktie der Swiss Life Holding von CHF 50 Nennwert

Angebotsfrist 23. September bis 18. Oktober 2002, 16.00 Uhr MEZ

CREDIT SUISSE FIRST BOSTON

	Valorenummer	ISIN	Ticker Symbol
Namenaktie Rentenanstalt/Swiss Life			
– nicht zum Umtausch angemeldete Stücke	802678	CH 000 802678 0	RAN
– zum Umtausch angemeldete Stücke (2. Linie)	1485278	CH 001 485278 1	RANE
Namenaktie Swiss Life Holding	1485278	CH 001 485278 1	SLHN

United States of America Sales Restrictions

The exchange offer described herein is not being made and will not be made, directly or indirectly, in or into, the United States of America («the United States»), its territories and possessions or any area subject to its jurisdiction or any political subdivision thereof or any of the other jurisdictions referred to under the heading “Andere Länder und Rechtsordnungen” below (together the «Restricted Jurisdictions») and may only be accepted outside of the Restricted Jurisdictions. Offering materials with respect to the public offer may not be distributed in or sent to the Restricted Jurisdictions and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase any securities by anyone in any jurisdiction, including the Restricted Jurisdiction, in which such solicitation is not authorized or to any person to whom it is unlawful to make such solicitation. Any purported acceptance of the public offer resulting directly or indirectly from violation of these restrictions will be invalid.

The securities issued in the exchange offer have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended, and may not be offered or sold in the United States or to or for the benefit of U.S. persons, absent registration or pursuant to an applicable exemption from the registration requirements of the Securities Act.

Andere Länder und Rechtsordnungen

Dieses öffentliche Umtauschangebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder in einer Rechtsordnung gemacht, in welchem ein solches öffentliches Umtauschangebot widerrechtlich wäre, in welchem es in anderer Weise ein anwendbares Gesetz oder eine anwendbare Vorschrift verletzen würde oder welches von der Swiss Life Holding eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Umtauschangebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an oder andere Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder sonstigen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Umtauschangebot auf irgendein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Rentenanstalt/Swiss Life oder der Swiss Life Holding durch Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Die deutsche Version des Angebotsprospekts geht der französischen Version im Falle von Abweichungen vor.

Inhaltsverzeichnis

Umtauschangebot der Swiss Life Holding	4
1 Umtauschangebot	5
1.1 Dem Umtauschangebot unterliegende Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life	5
1.2 Umtauschverhältnis	5
1.3 Angebotsfrist	5
1.4 Nachfrist	5
1.5 Bedingungen/Rücktrittsrecht	5
1.6 Abwicklung/Umtausch	7
1.7 Eintragung in das Aktienregister der Swiss Life Holding	7
2 Angaben über den Anbieter	7
2.1 Firma, Sitz und Dauer	7
2.2 Zweck	7
2.3 Aktienkapital	8
2.4 Aktien	8
2.5 Tätigkeit	8
2.6 Verwaltungsrat	8
2.7 Bedeutende Aktionäre	9
2.8 In gemeinsamer Absprache handelnde Personen	9
2.9 Beteiligungen der Swiss Life Holding und der Rentenanstalt/Swiss Life an der Rentenanstalt/Swiss Life	9
2.10 Finanzinformationen	9
2.11 Steuerstatus	9
2.12 Kotierung	10
3 Finanzierung	10
4 Angaben über die Rentenanstalt/Swiss Life	10
5 Veröffentlichung	11
6 Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel	11
7 Bericht des Verwaltungsrats der Rentenanstalt/Swiss Life	12
8 Empfehlung der Übernahmekommission	13
9 Abwicklung des Umtauschgebots	13
9.1 Information/Anmeldung	13
9.2 Beauftragte Bank	14
9.3 Angediente Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life	14
9.4 Börsenhandel	14
9.5 Umtausch	14
9.6 Dividendenberechtigung	14
9.7 Steuerliche Aspekte	14
9.8 Dekotierung der Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life	15
10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	15
11 Indikativer Zeitplan	16

Umtauschangebot der Swiss Life Holding

Die Swiss Life Holding, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Rentenanstalt/Swiss Life, lanciert ein öffentliches Umtauschangebot für sämtliche Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life. Dabei können die Aktionäre der Rentenanstalt/Swiss Life eine Namenaktie der Rentenanstalt/Swiss Life von CHF 50 Nennwert in eine Namenaktie der Swiss Life Holding von CHF 50 Nennwert umtauschen. Die Namenaktien der Swiss Life Holding gewähren den Aktionären die gleichen Stimm- und Vermögensrechte wie die Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life, so dass die andienenden Aktionäre diesbezüglich gleichgestellt bleiben.

Mit dem Vollzug des Umtauschangebots wird die Swiss Life Holding zur Muttergesellschaft der Rentenanstalt/Swiss Life. Die Swiss Life-Gruppe ist der Auffassung, dass die daraus resultierende Holdingstruktur verschiedene Vorteile hat, insbesondere hinsichtlich der Schaffung von Transparenz und klarer Verhältnisse aufgrund der Trennung des regulierten Versicherungsbereichs von den übrigen Bereichen, der Steigerung der Flexibilität auf dem Kapitalmarkt sowie der steuerrechtlichen Behandlung.

Das öffentliche Umtauschangebot untersteht verschiedenen Bedingungen, die nachstehend unter Ziff. 1.5 näher umschrieben sind. Unter anderem kann die Swiss Life Holding auf den Vollzug des Umtauschangebots verzichten, wenn 85% oder weniger der Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life angedient worden sind oder wenn die ausserordentliche Generalversammlung der Rentenanstalt/Swiss Life vom 23. Oktober 2002 die statutarische Stimmrechtsbeschränkung von 10% nicht aufhebt. Die Abschaffung dieser Stimmrechtsbeschränkung ist erforderlich, damit die Swiss Life Holding die von ihr im Zuge des Umtauschangebots erworbenen Stimmrechte in der Generalversammlung der Rentenanstalt/Swiss Life ausüben und so als Holdinggesellschaft funktionieren kann.

Die Swiss Life Holding wird bei der SWX Swiss Exchange den Antrag stellen, ihre Namenaktien unmittelbar nach Vollzug des Umtauschangebots oder dem darauf folgenden Börsentag zu kotieren und über virt-x handeln zu lassen.

1 Umtauschangebot

1.1 Dem Umtauschangebot unterliegende Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life Das Umtauschangebot der Swiss Life Holding bezieht sich auf alle 11'747'000 Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life von je CHF 50 Nennwert.

1.2 Umtauschverhältnis 1 Namenaktie der Rentenanstalt/Swiss Life von CHF 50 Nennwert wird umgetauscht in
1 Namenaktie der Swiss Life Holding von CHF 50 Nennwert.

Die Namenaktien der Swiss Life Holding gewähren den Aktionären die gleichen Stimm- und Vermögensrechte wie die Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life, so dass die andienenden Aktionäre diesbezüglich gleichgestellt bleiben.

Der Umtausch von Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life, welche bei Banken in der Schweiz deponiert sind, erfolgt während der Angebotsfrist und Nachfrist ohne Spesen und Abgaben.

Die Swiss Life Holding wird bei der SWX Swiss Exchange den Antrag stellen, ihre Namenaktien am Tag der Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister oder dem darauf folgenden Börsentag zu kotieren und über virt-x handeln zu lassen.

Die Kursentwicklung der Namenaktie der Rentenanstalt/Swiss Life an der SWX Swiss Exchange/virt-x präsentiert sich wie folgt (Schlusskurse in CHF, bezüglich Kapitalveränderung adjustiert):

Namenaktie	1997	1998	1999	2000	2001	2002*
Rentenanstalt/Swiss Life						
Höchst	1'172	1'395	1'073	1'490	1'395	729
Tiefst	425	559	784	805	560	160

Quelle: Datastream

* 1. Januar bis 16. September 2002

Schlusskurs per 16. September 2002: CHF 160

1.3 Angebotsfrist Das Umtauschangebot ist gültig vom 23. September bis 18. Oktober 2002, 16.00 Uhr MEZ. Die Swiss Life Holding behält sich vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über vierzig Börsentage hinaus kann nur mit Zustimmung der Übernahmekommission erfolgen.

1.4 Nachfrist Sofern die aufschiebenden Bedingungen gemäss Ziff. 1.5 nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist erfüllt sind oder darauf verzichtet worden ist, wird die Swiss Life Holding nach Ablauf der Angebotsfrist eine Nachfrist von zehn Börsentagen einräumen (voraussichtlich vom 24. Oktober bis 6. November 2002).

1.5 Bedingungen/Rücktrittsrecht Das Umtauschangebot ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Innerhalb der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist werden der Swiss Life Holding von den Aktionären der Rentenanstalt/Swiss Life mehr als 85% der ausstehenden Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life gültig angedient, unter Einschluss der Namenaktien, die von der Rentenanstalt/Swiss Life und den von ihr kontrollierten Gesellschaften angedient werden.

Die Bedingung a) gilt als aufschiebende Bedingung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote («UEV-UEK»).

- b) Die Generalversammlung der Rentenanstalt/Swiss Life beschliesst unter der Bedingung, dass das vorliegende Umtauschangebot der Swiss Life Holding vollzogen wird, die Aufhebung der Statutenbestimmungen Ziff. 9.2 Abs. 2 und 3, Ziff. 9.3 sowie Ziff. 10.2.4 zweiter Halbsatz («sowie betreffend Stimmrechtsbeschränkung gemäss Ziff. 9.2»).

Die Bedingung b) gilt bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist als aufschiebende Bedingung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 UEV-UEK. Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gilt Bedingung b) als auflösende Bedingung im Sinne von Art. 13 Abs. 4 UEV-UEK.

- c) Das Rückkaufsangebot der Swiss Life Finance Limited (British Virgin Islands) an die Halter ihrer 0,5% Anleihe 2001–2006, wandelbar in Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life oder in Aktien der HSBC Holdings plc, ist dergestalt erfolgreich, dass nach Vollzug des Rückkaufsangebots weniger als EUR 30'000'000 Nominalwert dieser Anleihe bei Dritten ausstehend sind, oder der Trustee dieser Anleihe hat nach den massgebenden Anleihebedingungen der Schaffung der Holdingstruktur der Rentenanstalt/Swiss Life und der daraus resultierenden erforderlichen Anpassung der Anleihebedingungen zugestimmt.

Die Bedingung c) gilt bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist als aufschiebende Bedingung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 UEV-UEK. Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gilt Bedingung c) als auflösende Bedingung im Sinne von Art. 13 Abs. 4 UEV-UEK.

- d) Die zuständigen in- und ausländischen Behörden (i) erteilen der Swiss Life Holding sowie gegebenenfalls der Rentenanstalt/Swiss Life sämtliche Bewilligungen, die die Swiss Life Holding und die Rentenanstalt/Swiss Life benötigen, damit die Rentenanstalt/Swiss Life nach Vollzug des vorliegenden Umtauschangebots ihrer bisherigen Tätigkeit nachgehen kann, und (ii) auferlegen der Swiss Life Holding, der Rentenanstalt/Swiss Life oder einer anderen Gesellschaft der Swiss Life-Gruppe keine wesentlichen Bedingungen, Auflagen oder Verpflichtungen.

Die Bedingung d) gilt bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist als aufschiebende Bedingung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 UEV-UEK. Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gilt Bedingung d) als auflösende Bedingung im Sinne von Art. 13 Abs. 4 UEV-UEK.

- e) Die SWX Swiss Exchange willigt ein, die Namenaktien der Swiss Life Holding zu kotieren und über virt-x handeln zu lassen.

Die Bedingung e) gilt bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist als aufschiebende Bedingung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 UEV-UEK. Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gilt Bedingung e) als auflösende Bedingung im Sinne von Art. 13 Abs. 4 UEV-UEK.

Falls die unter a), b), c), d) und/oder e) erwähnten Bedingungen nicht bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist erfüllt sind oder auf deren Einhaltung mit Wirkung für dieses Umtauschangebot nicht verzichtet worden ist, ist die Swiss Life Holding berechtigt:

- i) das Umtauschangebot als zustande gekommen zu erklären und gegebenenfalls, sollten die Bedingungen b), c), d) und/oder e) zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt sein, den Vollzug zu verschieben; oder

- ii) die Angebotsfrist für eine bestimmte Dauer zu verlängern; diese Verlängerung ist von der Übernahmekommission zu genehmigen, falls die gesamte Angebotsfrist vierzig Börsentage übersteigt; oder
- iii) das Umtauschangebot als nicht zustande gekommen zu erklären.

Die Swiss Life Holding ist überdies berechtigt, jederzeit von einem Umtauschangebot, das zustande gekommen ist, nach Ablauf der Nachfrist – aber vor Vollzug des Umtauschangebots – zurückzutreten, falls die Bedingungen b), c), d) und/oder e) nicht erfüllt sein sollten und auf deren Einhaltung mit Wirkung für dieses Umtauschangebot nicht verzichtet worden ist.

Schliesslich fällt das Umtauschangebot dahin, sofern die Bedingungen b), c), d) und/oder e) bis spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt sein sollten und auf deren Einhaltung mit Wirkung für dieses Umtauschangebot nicht verzichtet worden ist.

1.6 Abwicklung/Umtausch Die Abwicklung des Umtausches der Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life in Namenaktien der Swiss Life Holding erfolgt spätestens zehn Börsentage nach Erfüllung oder Verzicht auf Einhaltung sämtlicher Bedingungen, voraussichtlich mit Valuta 13. November 2002. Vorbehalten bleiben eine (oder mehrere) Verlängerung(en) der Angebotsfrist.

1.7 Eintragung in das Aktienregister der Swiss Life Holding Aktionäre der Rentenanstalt/Swiss Life, welche der Swiss Life Holding ihre Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life andienen und die im Zeitpunkt der Abwicklung des Umtausches im Aktienregister der Rentenanstalt/Swiss Life eingetragen sind, werden grundsätzlich ohne weiteres im Aktienregister der Swiss Life Holding als Aktionäre eingetragen. Die Einreichung eines Eintragungsgesuchs der im Aktienregister der Rentenanstalt/Swiss Life eingetragenen Aktionäre ist nicht notwendig. Für die Ausübung des Stimmrechts der eingetragenen Aktionäre der Swiss Life Holding gilt die Stimmrechtsbeschränkung von 10% gemäss Ziff. 8.2 Abs. 2 der Statuten der Swiss Life Holding.

Aktionäre der Rentenanstalt/Swiss Life, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Umtausches nicht im Aktienregister der Rentenanstalt/Swiss Life eingetragen sind, werden grundsätzlich für alle ihre Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life bei Einreichung eines vollständig ausgefüllten Antrags als Aktionäre mit Stimmrecht ins Aktienregister der Swiss Life Holding eingetragen. Ziff. 4.3 der Statuten der Swiss Life Holding sieht jedoch vor, dass ein Aktionär ohne Stimmrecht eingetragen werden kann, sofern er auf Verlangen der Swiss Life Holding nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.

2 Angaben über den Anbieter

2.1 Firma, Sitz und Dauer Die Swiss Life Holding wurde am 16. September 2002 als eine nach schweizerischem Recht organisierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

2.2 Zweck Zweck der Swiss Life Holding ist das Halten, der Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen im Bereich der Versicherungs- und Finanzdienstleistungen im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen jeder Art beteiligen, diese finanzieren oder solche gründen oder erwerben.

Die Swiss Life Holding wurde gegründet, um die Funktion der Dachholding-Gesellschaft der Rentenanstalt/Swiss Life-Gruppe zu übernehmen; im Fall der erfolgreichen Abwicklung des vorliegenden Umtauschangebots wird sie direkt oder indirekt alle Beteiligungen der Rentenanstalt/Swiss Life-Gruppe halten.

2.3 Aktienkapital

Die Swiss Life Holding verfügt zurzeit über ein Aktienkapital von CHF 250'000, eingeteilt in 5'000 voll einbezahlte Namenaktien von je CHF 50 Nennwert. Nach Vollzug der im Zusammenhang mit dem vorliegenden Umtauschangebot stattfindenden Kapitalerhöhung wird das Aktienkapital der Swiss Life Holding CHF 587'350'000 betragen, eingeteilt in 11'747'000 voll einbezahlte Namenaktien von je CHF 50 Nennwert. Sollten der Swiss Life Holding im Rahmen des Umtauschangebots weniger als 98% der ausstehenden Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life angedient werden, wird das Aktienkapital der Swiss Life Holding allenfalls nur im Umfang der Nominalwerte der angedienten Namenaktien erhöht.

Vor Vollzug des vorliegenden Umtauschangebots wird eine Generalversammlung der Swiss Life Holding zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis der Swiss Life-Gruppe eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals der Swiss Life Holding im Rahmen einer ordentlichen, genehmigten und/oder bedingten Kapitalerhöhung beschliessen, die es der Swiss Life Holding erlaubt, zusätzliches Eigenkapital im Betrag von insgesamt CHF 900'000'000 bis CHF 1'200'000'000 zu schaffen. Die so neu geschaffenen Namenaktien der Swiss Life Holding sowie die allenfalls gestützt auf ein bedingtes Aktienkapital auszugebenden Wandelanleihen werden nach Vollzug des vorliegenden Umtauschangebots den dannzumaligen Aktionären der Swiss Life Holding (d.h. den Aktionären der Rentenanstalt/Swiss Life, welche das Umtauschangebot angenommen haben) zum Bezug bzw. zur Vorwegzeichnung angeboten.

2.4 Aktien

Jede Namenaktie der Swiss Life Holding berechtigt zu einer Stimme. Die Statuten der Swiss Life Holding sehen in Ziff. 8.2 Abs. 2 vor, dass grundsätzlich kein Aktionär bei Ausübung des Stimmrechts für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen kann. Gemäss Ziff. 4.3 der Statuten kann zudem ein Aktionär ohne Stimmrecht eingetragen werden, sofern er auf Verlangen der Swiss Life Holding nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.

2.5 Tätigkeit

Die Swiss Life Holding hat nach ihrer Gründung die Swiss Life Funds AG, Zürich, und die Swiss Life Cayman Finance Ltd., George Town (Cayman Islands), erworben. Nach Abwicklung des vorliegenden Umtauschangebots wird die Swiss Life Holding neben diesen Gesellschaften auch die Rentenanstalt/Swiss Life und damit indirekt sämtliche von der Rentenanstalt/Swiss Life kontrollierten Gesellschaften halten.

2.6 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Swiss Life Holding wird sich im Zeitpunkt des Vollzugs des vorliegenden Umtauschangebots aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen:

- Andres F. Leuenberger, Riehen, Präsident
- Rinaldo Rossi, Zug, Vizepräsident
- Ulrich Oppikofer, Seltisberg, Vizepräsident
- Gerold Bühler, Thayngen
- Gilbert Coutau, Genf
- Marisa Garzoni-Barberi, Lugano
- Josef Kühne, Benken
- Henri B. Meier, Buonas
- Georges Muller, Lausanne

Der Verwaltungsrat der Swiss Life Holding wird im Zeitpunkt des Vollzugs des vorliegenden Umtauschangebots mit demjenigen der Rentenanstalt/Swiss Life identisch sein. Mit der Einführung der aus dem vorliegenden Umtauschangebot resultierenden Holdingstruktur sind keine Änderungen der Entschädigungen für die Tätigkeiten der erwähnten Verwaltungsratsmitglieder vorgesehen.

2.7 Bedeutende Aktionäre Die Rentenanstalt/Swiss Life ist gegenwärtig Eigentümerin des gesamten ausstehenden Aktienkapitals der Swiss Life Holding in Höhe von CHF 250'000, eingeteilt in 5'000 voll einbezahlte Namenaktien von je CHF 50 Nennwert.

Werden sämtliche Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life im Rahmen des vorliegenden Umtauschangebots in Namenaktien der Swiss Life Holding umgetauscht, so wird das Aktionariat der Swiss Life Holding die gegenwärtige Struktur des Aktionariats der Rentenanstalt/Swiss Life widerspiegeln. Per 16. September 2002 haben die folgenden Personen oder Personengruppen gemeldet, über mehr als 5% der Stimmen an der Rentenanstalt/Swiss Life zu verfügen:

- eine Gruppe bestehend aus SAI Società Assicuratrice Industriale S.p.A., Milano Assicurazioni S.p.A. und Fondiaria Nederland B.V.: 11,917%
- Credit Suisse Group, Zürich: 8,301%
- Pensionskasse Novartis, Basel: 5,69%

2.8 In gemeinsamer Absprache handelnde Personen Im Rahmen dieses Umtauschangebots handeln die Rentenanstalt/Swiss Life sowie alle weiteren von der Rentenanstalt/Swiss Life kontrollierten Gesellschaften in Absprache mit der Swiss Life Holding.

2.9 Beteiligungen der Swiss Life Holding und der Rentenanstalt/Swiss Life an der Rentenanstalt/Swiss Life Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Umtauschangebots hält die Swiss Life Holding keine Beteiligungspapiere der Rentenanstalt/Swiss Life.

Per 4. September 2002 hielten die Rentenanstalt/Swiss Life und alle in gemeinsamer Absprache mit der Rentenanstalt/Swiss Life handelnden Gesellschaften 160'630 Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life, was 1,37% des gesamten ausstehenden Aktienkapitals von CHF 587'350'000 und damit 1,37% der Stimmen der Rentenanstalt/Swiss Life entspricht (wobei die diesbezüglichen Stimmrechte ruhen). Die Rentenanstalt/Swiss Life und alle in gemeinsamer Absprache mit der Rentenanstalt/Swiss Life handelnden Gesellschaften hielten per 13. September 2002 Obligationen von EUR 128'370'000 Nennwert der 0,5% Anleihe 2001–2006 der Swiss Life Finance Limited, wandelbar in 119'628 Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life (oder in 6'515'317 Aktien der HSBC Holdings plc). Zudem hielten die Rentenanstalt/Swiss Life und alle in gemeinsamer Absprache mit der Rentenanstalt/Swiss Life handelnden Gesellschaften per 13. September 2002 Call-Optionen zum Erwerb von 4'973 Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life und Put-Optionen zur Veräusserung von 3'456 Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life (Optionsbestand genettet).

Das Umtauschangebot bezieht sich auf die sich im Publikum befindenden 11'586'370 Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life sowie auf die 160'630 Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life, die von der Rentenanstalt/Swiss Life oder von ihr kontrollierten Gesellschaften gehalten werden, somit insgesamt auf 11'747'000 Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life von je CHF 50 Nennwert.

2.10 Finanzinformationen Die Swiss Life Holding ist am 16. September 2002 gegründet worden, weshalb keine Jahresrechnung vorliegt. Es sind dementsprechend bis jetzt auch keine Dividenden ausbezahlt worden.

Seit der Gründung sind mit Ausnahme des Erwerbs der Swiss Life Funds AG, Zürich, sowie der Swiss Life Cayman Finance Ltd., George Town (Cayman Islands), keine Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Swiss Life Holding eingetreten. Als Revisionsstelle amtiert die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich.

2.11 Steuerstatus Ihrem Zweck entsprechend geniesst die Swiss Life Holding den Status einer Holdinggesellschaft für die Zürcher Staats- und Gemeindesteuern.

2.12 Kotierung

Die Swiss Life Holding wird bei der SWX Swiss Exchange den Antrag stellen, ihre Namenaktien am Tag der Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister oder dem darauf folgenden Börsentag zu kotieren und über virt-x handeln zu lassen.

3 Finanzierung

Die für den Umtausch benötigten Namenaktien der Swiss Life Holding werden mittels Kapitalerhöhung durch Sacheinlage geschaffen. Der Verwaltungsrat der Rentenanstalt/Swiss Life (in seiner Eigenschaft als Organ der Aktionärin der Swiss Life Holding) hat sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für den Vollzug des vorliegenden Umtauschangebots und die damit verbundene Kapitalerhöhung erforderlichen Beschlüsse gefasst werden, sofern das Umtauschangebot vollzogen werden kann. Mit Sacheinlage durch die Credit Suisse First Boston, Zürich, als Treuhänderin der zum Umtausch angemeldeten Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life werden die im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot benötigten Namenaktien der Swiss Life Holding geschaffen. Falls weniger als 100% der Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life im Rahmen des Umtauschangebots der Swiss Life Holding angedient werden und das Umtauschangebot vollzogen wird, werden diejenigen Namenaktien der Swiss Life Holding, die nicht an Aktionäre der Rentenanstalt/Swiss Life ausgegeben werden, an die Swiss Life Holding ausgegeben. Falls weniger als 98% der Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life im Rahmen des Umtauschangebots der Swiss Life Holding angedient werden und das Umtauschangebot vollzogen wird, wird das Aktienkapital der Swiss Life Holding allenfalls nur im Umfang der Nominalwerte der angedienten Namenaktien erhöht.

4 Angaben über die Rentenanstalt/Swiss Life

Die Rentenanstalt/Swiss Life wurde am 28. September 1857 als eine Genossenschaft auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Zürich gegründet. Am 30. Juni 1997 haben die Genossenschafter in einer Urabstimmung die Umwandlung der bisherigen Genossenschaft in eine nach schweizerischem Recht organisierte Aktiengesellschaft beschlossen. Die Rentenanstalt/Swiss Life bezweckt, in und ausserhalb der Schweiz mit Schwerpunkt in der Lebensversicherung Lösungen in den Bereichen Vorsorge und Sicherheit, Risikoschutz und Vermögensbildung anzubieten. Sie kann sich an Unternehmen jeder Art beteiligen, diese finanzieren oder solche gründen oder erwerben.

Das Aktienkapital der Rentenanstalt/Swiss Life von CHF 587'350'000 ist eingeteilt in 11'747'000 Namenaktien von je CHF 50 Nennwert und voll einbezahlt. Die Rentenanstalt/Swiss Life ist das Stammhaus der Rentenanstalt/Swiss Life-Gruppe und ist einerseits direkt operativ tätig, andererseits hält sie verschiedene Beteiligungen im In- und Ausland (gemischte Holding-Gesellschaft).

Die Jahresabschlüsse der Rentenanstalt/Swiss Life für die Jahre 1999, 2000 und 2001 (jeweils per 31. Dezember) sowie der Halbjahresabschluss 2002 (per 30. Juni 2002) sind kostenlos bei der Rentenanstalt/Swiss Life erhältlich (Rentenanstalt/Swiss Life, Shareholder Services, Telefon +41 1 284 61 10, Telefax +41 1 284 61 66, E-Mail shareholder.services@swisslife.ch). Weitere Informationen zur Rentenanstalt/Swiss Life wie auch die vorerwähnten Jahres- bzw. Halbjahresabschlüsse sind ausserdem auf der Webseite der Rentenanstalt/Swiss Life abrufbar (www.swisslife.com).

Eine Holdingstruktur bietet der Rentenanstalt/Swiss Life und ihren Aktionären zahlreiche Vorteile und Chancen. Mit einer Holdingstruktur können der regulierte Versicherungsbereich von den übrigen Aktivitäten der Rentenanstalt/Swiss Life

getrennt und so klare Verhältnisse für Versicherungsnehmer und Aktionäre geschaffen werden. Die Holdingstruktur steigert zudem die Flexibilität der ganzen Gruppe auf dem Kapitalmarkt. In steuerrechtlicher Hinsicht stehen sodann insbesondere die Vorzüge des Holdingprivilegs und damit verbunden die erweiterten Möglichkeiten einer effizienten Konzernsteuerplanung im Vordergrund. Der Verwaltungsrat der Swiss Life Holding beabsichtigt, die sich aus der Holdingstruktur ergebenden Chancen wahrzunehmen und auch weitere Schritte, die zu einer einfachen und transparenten Struktur führen, umzusetzen. Aufgrund der regulatorischen Vorgaben und der allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen ist es jedoch erforderlich, dass sämtliche Vorhaben nach sorgfältiger Prüfung und unter Einbezug der zuständigen Regulierungsbehörden umgesetzt werden. Diese für die Rentenanstalt/Swiss Life und damit für die Aktionäre vorteilhaften Vorhaben lassen sich mit einer Holdingstruktur schneller und einfacher verwirklichen als ohne Holdingstruktur.

Verfügt die Swiss Life Holding nach Abschluss des Umtauschangebots über mehr als 98% der Stimmen der Rentenanstalt/Swiss Life, wird die Swiss Life Holding eine Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere im Sinne von Art. 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel beantragen.

Die Swiss Life Holding hat weder von der Rentenanstalt/Swiss Life noch von anderen mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen direkt oder indirekt nicht-öffentliche Informationen erhalten noch mit Dritten, insbesondere der Rentenanstalt/Swiss Life, deren Organen oder Aktionären, Vereinbarungen getroffen, die die Aktionäre der Rentenanstalt/Swiss Life bei ihrem Entscheid über das vorliegende Umtauschangebot massgeblich beeinflussen könnten. Die unmittelbaren Kosten (inkl. Steuern), die im Zusammenhang mit der Schaffung der Holdingstruktur entstehen, werden von der Rentenanstalt/Swiss Life auf CHF 4 Mio. bis CHF 6 Mio. geschätzt.

5 Veröffentlichung

Eine Zusammenfassung des Angebotsprospekts sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot werden in der «Neuen Zürcher Zeitung» und «Finanz und Wirtschaft» auf deutsch sowie in «Le Temps» auf französisch veröffentlicht. Die Zusammenfassung wird auch Telekurs, Bloomberg und Reuters zugestellt.

6 Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel

Als gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel von der Aufsichtsbehörde für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten anerkannte Revisionsstelle haben wir den Angebotsprospekt und dessen Zusammenfassung unter Berücksichtigung der von der Übernahmekommission gewährten Ausnahmen geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft bildet nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospekts und dessen Zusammenfassung ist die Anbieterin verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese beiden Dokumente zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung des Angebotsprospekts und dessen Zusammenfassung so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit gemäss Gesetz

und Verordnung festgestellt sowie wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die materiellen Angaben teilweise vollständig, teilweise auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung von Gesetz und Verordnung. Für die Beurteilung, ob die Aktionäre der Rentenanstalt/Swiss Life nach Annahme der Umtauschofferte wertmässig im wesentlichen gleich gestellt sind wie vor der Annahme, überprüften wir, ob im Rahmen der Schaffung der Holdingstruktur die konsolidierten Eigenmittel der Rentenanstalt/Swiss Life-Gruppe wesentlich reduziert werden. Dabei stellten wir fest, dass diese Eigenmittel nicht wesentlich reduziert werden. Die unmittelbaren Kosten (inkl. Steuern), die im Zusammenhang mit der Schaffung der Holdingstruktur entstehen, wurden von der Rentenanstalt/Swiss Life auf rund CHF 4 Mio. bis CHF 6 Mio. geschätzt. Wir haben diese Schätzung nicht überprüft.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung:

- entspricht der vorliegende Angebotsprospekt Gesetz und Verordnung, insbesondere ist der Angebotsprospekt vollständig und wahr;
- enthält die Zusammenfassung des Angebotsprospekts die wesentlichen Informationen;
- werden die Empfänger des Angebots gleich behandelt;
- sind die Aktionäre der Rentenanstalt/Swiss Life nach Annahme des Umtauschangebots wertmässig im wesentlichen gleichgestellt wie vor der Annahme;
- hat die Swiss Life Holding alle ihr zumutbaren Massnahmen getroffen, um die für den Umtausch erforderlichen Namenaktien bereitzustellen und am Vollzugsdatum zur Verfügung zu halten.

Zürich, 16. September 2002

PricewaterhouseCoopers AG

Dr. L. Imark Ph. Amrein

7 Bericht des Verwaltungsrats der Rentenanstalt/Swiss Life

Der Verwaltungsrat der Rentenanstalt/Swiss Life hat das Umtauschangebot der Swiss Life Holding sowie dessen Abwicklungsmodalitäten geprüft.

Im Rahmen des vorliegenden Umtauschangebots werden Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life in Namenaktien der Swiss Life Holding auf Basis eines Umtauschverhältnisses von 1:1 umgetauscht und damit die Rentenanstalt/Swiss Life-Gruppe von einer Stammhausstruktur in eine Holdingstruktur überführt. Eine solche Holdingstruktur bietet der Rentenanstalt/Swiss Life und ihren Aktionären zahlreiche Vorteile und Chancen, insbesondere hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung, der Schaffung von Transparenz und klarer Verhältnisse aufgrund der Trennung des regulierten Versicherungsbereichs von den übrigen Teilkonzernen sowie der Steigerung der Flexibilität auf dem Kapitalmarkt.

Der Verwaltungsrat hat keine Kenntnis von bestehenden oder potentiellen Interessenkonflikten seiner Mitglieder oder von Mitgliedern der obersten Geschäftsleitung der Rentenanstalt/Swiss Life mit der Swiss Life Holding. Zudem hat der Verwaltungsrat der Rentenanstalt/Swiss Life keine Kenntnis von besonderen Absichten der Hauptaktionäre der Rentenanstalt/Swiss Life im Zusammenhang mit dem vorliegenden Umtauschangebot. Die Mitglieder des

Verwaltungsrats der Rentenanstalt/Swiss Life werden im Zeitpunkt des Vollzugs des vorliegenden Umtauschangebots Mitglieder des Verwaltungsrats der Swiss Life Holding sein. Mit der Einführung der aus dem vorliegenden Umtauschangebot resultierenden Holdingstruktur sind jedoch keine Änderungen der Entschädigungen für die Tätigkeiten der erwähnten Verwaltungsratsmitglieder vorgesehen.

Der Verwaltungsrat erachtet die aus dem Umtausch resultierende Holdingstruktur als zukunftsweisend und das Umtauschangebot als fair und empfiehlt den Aktionärinnen und Aktionären der Rentenanstalt/Swiss Life, das Umtauschangebot anzunehmen.

Zürich, 13. September 2002

Rentenanstalt/Swiss Life
Verwaltungsrat

Dr. Andres F. Leuenberger
Präsident

8 Empfehlung der Übernahmekommission

Das vorliegende Umtauschangebot wurde der Übernahmekommission vor dessen Publikation eingereicht. Mit Empfehlung vom 17. September 2002 hat diese befunden:

Das öffentliche Umtauschangebot der Swiss Life Holding entspricht dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995.

Die Übernahmekommission gewährt die folgenden Ausnahmen von der Übernahmeverordnung (Art. 4): Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der Karenzfrist (Art. 14 Abs. 2); Zulassen von auflösenden Bedingungen (Art. 13 Abs. 4); Befreiung von der Pflicht zur Angabe der Käufe und Verkäufe von Aktien der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt/Swiss Life Holding in den letzten 12 Monaten vor dem Angebot (Art. 19 Abs. 1 lit. g und Abs. 2); Befreiung von der Pflicht zur Bewertung der zum Umtausch angebotenen, nicht kotierten Titel (Art. 24 Abs. 5); Erstreckung der Abwicklungsfrist (Art. 14 Abs. 6).

9 Abwicklung des Umtauschangebots

9.1 Information/ Anmeldung

Deponenten

Die Deponenten von Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life werden durch ihre Depotbank über das Umtauschangebot informiert und werden gebeten, gemäss den Instruktionen der Depotbank zu verfahren.

Heimverwahrer

Aktionäre, die ihre Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life bei sich zu Hause oder in einem Banksafe verwahren, werden durch das Aktienregister der Rentenanstalt/Swiss Life über das Umtauschangebot informiert. Sie werden gebeten, gemäss den Instruktionen des Aktienregisters zu verfahren.

Aktionäre mit Aktionärsdepot

Aktionäre, die ihre Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life in einem Aktionärsdepot verwahren, werden durch das Aktienregister der Rentenanstalt/

Swiss Life bzw. durch die mit der Depotführung beauftragte SAG SIS Aktienregister AG, Olten, über das Umtauschangebot informiert. Sie werden gebeten, gemäss den Instruktionen des Aktienregisters bzw. gemäss der mit der Depotführung beauftragten SAG SIS Aktienregister AG zu verfahren.

9.2 Beauftragte Bank

Die Swiss Life Holding hat die Credit Suisse First Boston, Zürich, mit der technischen Durchführung des Umtauschangebots beauftragt, welche auch als offizielle Annahme- und Umtauschstelle fungiert.

9.3 Angediente Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life

Die Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life, die für den Umtausch in Namenaktien der Swiss Life Holding angemeldet worden sind, werden von den Depotbanken auf folgenden Valor übertragen:

Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life, zum Umtausch angemeldet
Valorennummer 1485278

Dieser Valor ist Depot- und SIS-pflichtig.

9.4 Börsenhandel

Die Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life werden an der virt-x mit Beginn der Angebotsfrist, d.h. vom 23. September 2002 bis längstens dem Tag des Eintrags der Kapitalerhöhung durch Sacheinlage der Swiss Life Holding in das Handelsregister, wie folgt gehandelt:

Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life

Erste Linie: Nicht zum Umtausch angemeldete Stücke
Valorennummer 802678

Zweite Linie: Zum Umtausch angemeldete Stücke
Valorennummer 1485278

9.5 Umtausch

Die zum Umtausch angemeldeten Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life werden gegen Namenaktien der Swiss Life Holding getauscht. Die Abwicklung des Umtausches erfolgt voraussichtlich mit Valuta 13. November 2002. Vorbehalten bleiben eine (oder mehrere) Verlängerung(en) der Angebotsfrist. Dabei wird die Valorennummer 1485278 beibehalten. Die Valorenbezeichnung wird von «Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life, zum Umtausch angemeldete Stücke» in «Namenaktien der Swiss Life Holding» geändert.

9.6 Dividendenberechtigung

Die aus dem Umtauschangebot hervorgehenden neu auszugebenden Namenaktien der Swiss Life Holding sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe dividendenberechtigt und sind den bestehenden Namenaktien der Swiss Life Holding gleichgestellt (d.h. sie sind ab 1. Januar 2002 dividendenberechtigt).

9.7 Steuerliche Aspekte

Aktien im Privatvermögen

Eine in der Schweiz ansässige natürliche Person, die Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life als Teil ihres Privatvermögens hält, unterliegt im Allgemeinen keiner schweizerischen Einkommensbesteuerung auf dem Aktientausch, es sei denn, die Person qualifiziere als Wertschriftenhändler.

Aktien im Geschäftsvermögen

In der Schweiz ansässige natürliche und juristische Personen, die Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life in ihrem Geschäftsvermögen halten, sowie im Ausland ansässige natürliche und juristische Personen, welche Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life als Teil des Geschäftsvermögens einer schweizerischen Betriebsstätte oder eines schweizerischen Geschäftsbetriebes halten, unterliegen im Allgemeinen, soweit sie keine Veränderung des Buchwerts vornehmen, keiner schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer auf dem Aktientausch, da es sich um eine steuerneutrale Umstrukturierung handelt und die ausgetauschten Anteilsrechte wirtschaftlich identisch sind.

Ausländische Aktionäre

Ein allfälliger Gewinn, welcher beim Aktientausch durch einen nicht in der Schweiz ansässigen Aktionär realisiert wird, unterliegt keiner schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnbesteuerung, vorausgesetzt, dass die Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life nicht einer Schweizer Betriebsstätte oder einem Schweizer Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können. Nicht in der Schweiz ansässige Aktionäre haben jedoch zu prüfen und zu beurteilen, welche Steuerfolgen sich in ihrem Ansässigkeitsstaat aus dem Aktientausch ergeben können.

Verrechnungssteuer

Der Aktientausch hat weder für die Rentenanstalt/Swiss Life noch für die Swiss Life Holding verrechnungssteuerrechtliche Folgen.

Emissionsabgabe

Die im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot stattfindende Kapitalerhöhung der Swiss Life Holding unterliegt nicht der Emissionsabgabe.

Umsatzabgabe

Die Hingabe der Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life sowie der Erhalt der Namenaktien der Swiss Life Holding im Rahmen des Aktientausches durch die bisherigen Aktionäre der Rentenanstalt/Swiss Life unterliegen nicht der schweizerischen Umsatzabgabe. Künftige Übertragungen von Namenaktien der Swiss Life Holding unterliegen jedoch der schweizerischen Umsatzabgabe von 0,15%, sofern die Übertragungen durch oder mit Vermittlung einer Schweizer Bank oder eines anderen Effektenhändlers im Sinne des schweizerischen Stempelsteuergesetzes erfolgen.

Die oben erwähnten steuerlichen Auswirkungen des Umtausches wurden mit dem Steueramt des Kantons Zürich für die direkten Steuern und mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die direkten und indirekten Steuern abgesprochen.

9.8 Dekotierung der Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life

Sollte im Anschluss an das Umtauschangebot aufgrund der Anzahl der sich noch im Publikum befindenden Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life ein regelmässiger Handel nicht mehr gewährleistet sein, wird die Dekotierung der Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life an der SWX Swiss Exchange beabsichtigt.

10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das vorliegende Umtauschangebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Handelsgericht des Kantons Zürich, mit Berufungsmöglichkeit an das Schweizerische Bundesgericht.

11 Indikativer Zeitplan

23. September 2002	Beginn der Angebotsfrist Erster Handelstag der Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life, zum Umtausch angemeldete Stücke (Valor 1485278)
18. Oktober 2002	Ende der Angebotsfrist*
23. Oktober 2002	Ausserordentliche Generalversammlung der Rentenanstalt/Swiss Life
24. Oktober 2002	Beginn der Nachfrist*
6. November 2002	Ende der Nachfrist*
12. November 2002	Letzter Handelstag der Namenaktien der Rentenanstalt/Swiss Life, zum Umtausch angemeldete Stücke*
13. November 2002	Abwicklung/Umtausch* Erster Handelstag der Namenaktien der Swiss Life Holding*

* Die Swiss Life Holding behält sich gemäss Ziff. 1.3 und 1.5 des Angebotsprospekts das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern. Der Zeitplan wird in diesem Fall entsprechend angepasst. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über vierzig Börsentage hinaus kann nur mit Zustimmung der Übernahmekommission erfolgen.

Die mit der Durchführung beauftragte Bank:

CREDIT SUISSE FIRST BOSTON